

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Marienheide - Reppinghauser Straße“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Lfd Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
1	Oberbergischer Kreis	12.12.2012 frühz. Beteil.	Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken sofern das Ausgleichsdefizit außerhalb auf verbindlicher, vertraglicher Basis zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde geregelt und zeitnah umgesetzt wird. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, jedoch ist die Entwässerung des Regenwassers noch abschließend zu klären.	Ergänzend zur der Bebauungsplanänderung wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Hierin werden alle notwendigen Regelungen vertraglich vereinbart. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann dem in der Straße gelegenen Regenwasserkanal zugeführt werden, der im Bereich des Grundstückes Reppinghauser Straße 42 in den Vorfluter eingeleitet wird. Diese Aussage ist in die Begründung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird durch Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um eine Aussage zur Regenwasserbeseitigung ergänzt.
1a	Oberbergischer Kreis	18.03.2013 Offenlage	wie 1	Ergänzend zur der Bebauungsplanänderung wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Die Aussage zum unverschmutzte Niederschlagswasser wurde in die Begründung aufgenommen.	Den Hinweisen wurde entsprochen.
2	Aggerverband	11.12.2012 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber einer punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen ist. Bei Einleitung über eine bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen. Zu den Einleitungsmengen ist das Merkblatt BWK 3 zu beachten.	Gemäß der Satzung der Gemeinde ist dort zwingend die Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den existenten Regenwasserkanal vorgeschrieben. Die Aussage, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser dem existenten Regenwasserkanal zuzuführen ist, der im Bereich des Grundstückes Reppinghauser Straße 42 in den Vorfluter eingeleitet wird, ist in die Begründung aufzunehmen. An der Einleitungsmenge ändert sich nichts wesentliches. Die Flächenversiegelung wird sich nicht nachhaltig verändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um eine Aussage zur Regenwasserbeseitigung ergänzt. Eine Fortschreibung wasserrechtlicher Genehmigungen ist nicht notwendig.

Lfd Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
2a	Aggerverband	07.03.2013 Offenlage	Aus Sicht des Fachbereiches Gewässerentwicklung wird auf die Stellungnahme vom 11.12.2012 verwiesen.	Im Offenlageexemplar wurde bereits eine Aussage zur Regenwasserbeseitigung ergänzt. Aufgrund landeswasserrechtlichen Bestimmungen und des Fristablaufs der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung wurde vor einiger Zeit eine neue Genehmigung beantragt. Die Planänderungen wurden hierbei bereits berücksichtigt. Weitere Dinge sind nicht zu veranlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beantragte wasserrechtliche Genehmigung berücksichtigt die Anregung.